



---

## Mitteilungsblatt

# Curriculum für den Universitätslehrgang „Recycling“



**Curriculum  
für den Universitätslehrgang  
„Recycling“  
an der Montanuniversität Leoben**

Verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben vom  
28.06.2010, Stück Nr. 106 (Stammfassung), Studienjahr 2009/10  
Novelle 2011, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20.06.2011, Stück Nr. 85

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 22.06.2011 die Novelle des nachfolgenden, von der Curriculumskommission Recycling beschlossenen Curriculums für den Universitätslehrgang Recycling genehmigt.

## **1. Zielsetzung**

(1) Der Universitätslehrgang Recycling hat zum Ziel, Personen, die sich mit Recyclingaufgaben beschäftigen, thematisch umfassend auszubilden, so dass sie qualifiziert sind, Recyclingprozesse unternehmensintern und -extern zu initiieren, zu planen, zu begleiten, zu führen und zu steuern.

(2) Zur Erlangung dieser Qualifikation vermittelt der Lehrgang technisches und betriebswirtschaftliches Wissen sowie Managementkenntnisse. Die mit dem Recycling verbundenen Themenkreise Unternehmen, Technik, gesetzliche Rahmenbedingungen und Markt erfordern vom Lehrgang einen hohen Grad an interdisziplinärer Vernetzung der Lehrveranstaltungen.

## **2. Dauer und Gliederung**

### **2.1 Dauer und Umfang**

(1) Der Universitätslehrgang Recycling erstreckt sich über drei Semester und umfasst 60 ECTS-Punkte. Er ist derart organisiert, dass eine Absolvierung innerhalb der vorgesehenen Studiendauer berufsbegleitend möglich ist.

(2) Der Universitätslehrgang kann auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.

### **2.2 Gliederung**

(1) Der Universitätslehrgang gliedert sich in drei Semester mit einem Arbeitspensum von 20 ECTS in jedem Semester. Die beiden ersten Semester dienen dem Vermitteln von Lehrinhalten und der Vertiefung dieser. Im dritten Semester ist eine Abschlussarbeit zu erstellen.

(2) Der Universitätslehrgang sieht ausschließlich Pflichtfächer vor, das heißt jede Lehrveranstaltung entspricht einem Pflichtfach. Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit sind Vorlesungen.

(3) Der Universitätslehrgang umfasst folgende verpflichtenden Lehrveranstaltungen:

| Lehrveranstaltungsbezeichnung (VO Vorlesung)  | ECTS      | SST [h]         | Semester |
|---|-----------|-----------------|----------|
| LV Verfahrenstechnische und metallurgische Grundlagen (VO)                                    | 2         | 2               | 1        |
| LV Aufbereitung von sekundären Roh- und Brennstoffen (VO)                                     | 2,5       | 2               | 1        |
| LV Recycling von Nichteisenmetallen (VO)  | 2,5       | 1,5             | 1        |
| LV Recycling in der Eisen- und Stahlmetallurgie (VO)  | 2,5       | 1,5             | 1        |
| LV Inertstoffrecycling (VO)   | 2         | 2               | 1        |
| LV Recycling von Kunststoffen (VO)  | 2         | 1,5             | 1        |
| LV Energie- und Anlagenbilanzierung sowie Stoffstromanalysen (VO)                             | 4         | 2,5             | 1        |
| LV Industriebetriebslehre (VO)  | 2,5       | 2               | 1        |
| <b>Summe 1. Semester</b>  | <b>20</b> | <b>15</b>       |          |
| LV Abwasserbehandlung (VO)  | 1         | 1               | 2        |
| LV Energierecycling (VO)  | 2,5       | 2               | 2        |
| LV Deponierung und Nachsorge (VO)   | 2         | 1,5             | 2        |
| LV Fördermanagement und Geistiges Eigentum (VO)   | 1         | 1               | 2        |
| LV Anlagen- und Prozesssicherheit (VO)  | 2,5       | 1,5             | 2        |
| LV Nachhaltigkeitsmanagement (VO)   | 1,5       | 1               | 2        |
| LV Entsorgungslogistik und Recyclingnetzwerke (VO)  | 2,5       | 2               | 2        |
| LV Nationale und internationale Rohstoff- und Beschaffungsmärkte (VO)                         | 2         | 1,5             | 2        |
| LV Internationale und nationale gesetzliche Rahmenbedingungen in der Recyclingwirtschaft (VO) | 3         | 2               | 2        |
| LV Exkursion  | 2         | 1,5             |          |
| <b>Summe 2. Semester</b>  | <b>20</b> | <b>15</b>       |          |
| <b>Abschlussarbeit</b>  | <b>20</b> | <b>variabel</b> | <b>3</b> |

### 3. Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und/oder Englisch.

### 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der erfolgreiche Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums einer ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule oder die erfolgreiche Absolvierung einer vergleichbaren Ausbildung.

(2) Personen ohne facheinschlägiges Studium im Sinne des Abs. 1 können bei Erfüllung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, sofern sie eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation aufweisen. Dazu zählen zum

Beispiel auch Personen, die nach Erlangung der allgemeinen Universitätsreife (§ 64 Abs. 1 und 2 Universitätsgesetz) eine mindestens fünfjährige einschlägige berufliche Praxis absolviert haben. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Lehrgangleiter.

## **5. Studienplätze**

(1) Die Zahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Universitätslehrgang Recycling sind von der Lehrgangleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen und soll grundsätzlich 15 Personen nicht übersteigen.

(2) Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen der Bewerberinnen und Bewerber zum Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines mündlichen Aufnahmegesprächs insbesondere hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach Punkt 4 Abs. 2.

## **6. Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit (20 ECTS) muss einem der Pflichtfächer des Universitätslehrganges zuordenbar sein und soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden über methodische Kenntnis verfügen und in der Lage sind, die Lehrinhalte interdisziplinär zu vernetzen. Entsprechend dieser Zielsetzungen ist die Abschlussarbeit zu beurteilen. Sie ist von der Vortragenden bzw. dem Vortragenden der betreffenden Lehrveranstaltung zu betreuen und innerhalb von vier Wochen nach deren Einreichung zu begutachten.

(2) Die Lehrgangsteilnehmer sind berechtigt, das Thema der Abschlussarbeit vorzuschlagen.

## **7. Prüfungsordnung**

(1) Alle Lehrveranstaltungen werden vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern mündlich oder schriftlich geprüft. Der positive Erfolg dieser Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

(2) Die Abschlussprüfung erfolgt in Form einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung, welche die Lehrinhalte aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen umfasst. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die positive Beurteilung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

Die Gesamtbeurteilung lautet „bestanden“, wenn jeder Gegenstand positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Gegenstand und der Abschlussprüfung eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Gegenstände (einschl. Abschlussarbeit) die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

## **8. Abschlusszeugnis**

Die erfolgreiche Teilnahme am Universitätslehrgang ist durch ein Abschlusszeugnis zu bekräften. Das Abschlusszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Beurteilung der Gegenstände unter Angabe der Semesterstunden und der ECTS-Punkte,
- b) den Titel und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und
- c) die Gesamtbeurteilung des Universitätslehrganges

## **9. Bezeichnung der Absolventinnen und Absolventen**

Den Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrganges Recycling wird von der Montanuniversität Leoben die Bezeichnung „Akademische Recyclingtechnikerin“ bzw. „Akademischer Recyclingtechniker“ verliehen.

## **10. Lehrgangsleitung**

(1) Der Universitätslehrgang Recycling wird von einer Lehrgangsleiterin oder einem Lehrgangsleiter geleitet. Die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter entscheidet in allen organisatorischen und administrativen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit diese nicht einem anderen Organ der Universität übertragen sind.

(2) Die Bestellung der Lehrgangsleiterin bzw. des Lehrgangsleiters obliegt dem Rektorat.

## **11. Lehrgangsbeiträge**

Für die Teilnahme am Universitätslehrgang Recycling ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag (§ 91 Abs. 7 UG) zu entrichten, der unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges vom Rektorat festzusetzen ist.

## **12. Inkrafttreten**

Dieses Curriculum ist mit 1.7.2010 in Kraft getreten.

Diese Novelle des Curriculums tritt in der Fassung des Mitteilungsblattes der Montanuniversität Leoben vom 29.06.2011, Stück Nr. 85, Studienjahr 2010/11 mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

O.Univ.-Prof. Dr. Peter Kirschenhofer